

## **Zuschüsse für Investitionen innovativer, junger Kleinunternehmen im ländlichen Raum**

### **Programmdokument**

gemäß Pkt. 4. der Richtlinien zur Förderung von  
Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen  
(Seedfinancing-Richtlinie 2016)  
(gültig 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2021)

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom Jänner 2017

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## **1. Ziele des Programmes**

Generelle Zielsetzung des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung der Gründung und der Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region.

Angesprochen werden innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung, innovative Dienstleistungen sowie neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen.

Geförderte Projekte sollen zu wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen Unternehmen im ländlichen Raum, die innovative, wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen planen anzubieten oder anbieten, führen.

Weiters soll das Risiko von innovativen Unternehmensgründungen im ländlichen Raum gesenkt und die Zahl der Unternehmensgründungen nachhaltig erhöht werden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument sind die Richtlinien zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen (Seedfinancing-Richtlinie 2016), des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S 487-548).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014

(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013

Nationale Rechtsgrundlagen sind das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F. und subsidiär die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

### **3. Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen**

Die Bedeutung der Unterstützung von nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit im ländlichen Raum nimmt im Lichte der soziodemographischen Entwicklungen in diesen Gebieten deutlich zu. Das gegenständliche Förderungsprogramm ist das einzige nationale Förderungsprogramm, das ausschließlich für innovative Unternehmen und Gründungsprojekte im ländlichen Raum zur Verfügung steht und unter Verwendung von Mitteln des ELER-Programmes innovative Investitionen mit bis zu 55% Zuschuss fördert.

### **4. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Auf der Grundlage dieses Programmdokuments kann über Förderungsanträge bis zum 31.12.2020 entschieden werden.

### **5. Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer**

Antragsberechtigt sind eine oder mehrere natürliche Person(en), die die Gründung und/oder den Aufbau eines innovativen Unternehmens beabsichtigt oder beabsichtigen, sowie kleine, junge Unternehmen innerhalb der ersten fünf Jahre ab deren Gründung.

Die Gründungsidee und/oder das Investitionsprojekt muss innovativ im Sinne des Punktes 5.6. der Seedfinancing-Richtlinie 2016 sein, sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Das Unternehmen oder der vorgesehene Unternehmenssitz befindet sich im ländlichen Raum, d.s. im Sinne dieses Programmdokuments Gemeinden oder

Städte mit weniger als 30.000 Einwohnern sowie Gebietsteile größerer Gemeinden oder Städte gemäß Anhang 2.1.1. des Programmes LE 2014-2020.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, die eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.

Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaftern gegen eine zukünftige geschäftsführende Gesellschafterin oder einen zukünftigen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

Weiters darf eine Förderung nicht erfolgen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet hat.

Unternehmen, die nicht als kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten, oder deren Eintragung ins Firmenbuch länger als 5 Jahre zurückliegt, dürfen höchstens zu 24,99% am Unternehmen des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin beteiligt sein. Das gilt sinngemäß auch für natürliche Personen die Anteile an solchen Unternehmen halten. Investoren gemäß Art. 3 (2) lit. a bis d der KMU-Definition der EU (Anhang) sind hiervon ausgenommen.

## **6. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten**

Es werden Investitionsprojekte innovativer Gründungsvorhaben oder junger, innovativer Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die Region wie

- Innovative Handwerke, innovatives verarbeitendes Gewerbe, industrielle Erzeugung
- innovative Dienstleistungen
- neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung für regionale Wertschöpfungsketten dienen

gefördert.

Eine Förderung kann ausschließlich für Projekte gewährt werden, deren Gründungsvorhaben nachweislich hohe Innovationsintensität gemäß 5.6 der

Richtlinie hat und der überwiegende Anteil der Wertschöpfung in Österreich erfolgt.

## **7. Förderungskriterien**

### **7.1. Allgemeines**

Die Förderungskriterien sind im Detail gesondert im Bewertungshandbuch zusammengefasst, das integraler Bestandteil des Programmdokumentes ist.

Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Innovationsgrad (Neuheit bzw. signifikant bessere Lösung in der Region)
- Übereinstimmung des Vorhabens mit dem relevanten Regionalkonzept
- Möglichkeiten zur Absicherung des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderungswerberinnen oder Förderungswerber bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer.

Nicht gefördert werden können mit diesem Programm Vorhaben, die dem Stand der Technik in regionaler Betrachtung entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln.

### **7.2. Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit**

Vorhaben müssen - sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart - innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden.

### **7.3. Förderbare Kosten**

Förderbar sind Kosten für materielle und immaterielle Vermögenswerte in Form von:

Materielle Investitionen:

- Errichtung, Erwerb, Leasing, Modernisierung von unbeweglichem Anlagevermögen
- Kauf und Leasing neuer Maschinen und Anlagen

Immaterielle Investitionen:

- Erwerb und Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken

auf das Investitionsprojekt bezogene allgemeine Kosten wie:

- Architektur- und Ingenieursleistungen
- Beratung zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit
- Durchführbarkeitsstudien
- Planungskosten dürfen nicht mehr als 12% der Investitionskosten betragen

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der grundsätzlich aktivierbaren immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen, und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

#### **7.4. Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten)
- Personalkosten
- Vorhaben, die einen Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich haben
- Vorhaben, die einen Investitions-/Projektstandort außerhalb des ländlichen Raums haben
- Erwerb von Beförderungsmitteln sowie deren Zubehör (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Kosten, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Projekte, mit förderungsfähigen Kosten kleiner EUR 20.000 oder größer EUR 800.000.
- Projekte, für die die Finanzierung nicht gesichert ist
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen

#### **8. Förderungsart und -höhe**

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) privatrechtlicher Art gemäß §13 (1) Z. 3 FTFG. Die

maximale Beihilfenintensität beträgt 55 % der förderbaren Projektkosten, höchstens jedoch EUR 50.000.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

## **9. Einreichung des Förderungsantrages**

Anträge können im Rahmen einer jährlichen Ausschreibung zur Abgabe von Förderungsanträgen auf der Webseite der aws gestellt werden.

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn (erste verbindliche Bestellung oder Beauftragung) des Vorhabens erfolgen.

Der Antrag muss mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und hat mindestens die Stammdaten der Förderungswerberin oder des Förderwerbers und eine kurze Projektbeschreibung zu enthalten.

Diesem Antrag ist ergänzend ein detaillierter Geschäftsplan hinzuzufügen, der wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, die regionalen Alleinstellungsmerkmale, die Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte und die Konkurrenzeinschätzung, die Kompetenzen des Teams sowie eine umfassende Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält.

Dieser Plan hat alle im Förderungszeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, einen Organisations- und Personalplan, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des zu gründenden Unternehmens (Planbilanz) sowie über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre zu umfassen.

## **10. Bewertungsgremium und Entscheidung**

Das BMWFW und die aws prüfen in Abstimmung alle einlangenden Förderungsansuchen vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen auf Basis der Antragsunterlagen vor allem hinsichtlich der Übereinstimmung mit den entsprechenden Regionalkonzepten. Nur Förderungsanträge, die nach diesem Verfahren von der aws im Einvernehmen mit dem BMWFW positiv bewertet wurden, sind einem Bewertungsgremium vorzulegen.

Die aws richtet für dieses Förderungsprogramm ein eigenes Bewertungsgremium ein. Die Bestellung der Mitglieder der Bewertungsgremien und die Erlassung

einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums, die Beschlussfähigkeit, sowie das Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Das Bewertungsgremium beurteilt jeden Förderungsantrag einzeln nach erfolgter inhaltlicher Präsentation des Vorhabens und Diskussion entsprechend den im Bewertungshandbuch festgelegten Kriterien. Der/die Vorsitzende des Bewertungsgremiums verfasst ein Protokoll.

Gemäß 8.1.4 der Seedfinancing-Richtlinie 2016 ermächtigt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die aws zur Vornahme der Förderungsentscheidung sowie aller Entscheidungen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende durch das BMWFW in schriftlicher Form widerrufen werden.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

## **11. Abwicklung der Förderung**

### **11.1. Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Vertragslaufzeit
- Projektlaufzeit
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte



- Rückforderungsgründe

### **11.2. Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Punkt 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2016 in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes im Rahmen der gemäß Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig (üblicherweise eine Tranche nach Überprüfung der Projektabrechnung).

Wesentliche Abweichungen vom Projektplan sind von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws schriftlich zu genehmigenden Änderung erfolgen. Die Dokumentation hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

### **11.3. Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch geeignete Kostennachweise und Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Die aws hat sich gemäß Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2016 vorzubehalten, mindestens 10 % der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweisen auszuzahlen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen. Die aws behält sich die Vorlage der belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vor.

## **12. Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten**

Der Förderungsantrag ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, genderrelevante Informationen zu erheben.

Der Schlussbericht muss neben den Ergebnissen zur Relevanz des umgesetzten Vorhabens im ländlichen Raum sowie Technik und Innovation auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Vorhaben angemeldet haben, etc.

### **13. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Die aws-interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfänger bzw. -empfängerinnen zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expertinnen oder Experten im Auftrag des BMWFW. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Anzahl von geförderten Investitionsprojekten
- Anzahl und Anteil der aus Projekten gemäß dieses Programmes gegründeten Unternehmen im Verhältnis zur Anzahl der geförderten Unternehmen
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Größe der Projektteams (w/m)
- Anzahl der Anträge für das Programm
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten
- Darüber hinausgehend zu erfassende Indikatoren werden mit dem BMWFW gesondert vereinbart.

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssectoren (Handwerk, verarbeitendes Gewerbe, industrielle Erzeugung, Dienstleistung)
- nach Bundesländern
- nach Regionen

### **14. Bewertungshandbuch des Programmes**

#### **14.1. Volkswirtschaftlicher Mehrwert**

Zur Bewertung der Projekte und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien erfolgt programmspezifisch und wird auf der Website der aws veröffentlicht.

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

**a) Innovation**

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability, etc. (auch Scaling Up, Microisierung,...) von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights (IPR) (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Bildung von Netzwerken und Clustern

**b) Wachstum/Beschäftigung**

- Projektgröße im Verhältnis zu Unternehmensbasis (z.B. Projekt im Verhältnis zur Afa)
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt (durch das Projekt)
- Regionale Bedeutung (Leitbetrieb, Kooperationen und Cluster, strukturschwache Region)
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- Projekt führt zur Kapazitätserweiterung
- Internationale Orientierung (Internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestitionen, ...)

**c) Umweltrelevanz**

- Führt das Projekt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem

**d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)**

- positive soziale & gesellschaftliche Auswirkungen (z.B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt, Zuwanderer, etc.)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen

Programmspezifische Risikokriterien können durch gesonderte Fragestellungen ermittelt und zur Beurteilung herangezogen werden. Die Gewichtung dieser Risikokriterien wird ebenfalls auf der aws-Webseite veröffentlicht.

#### **14.2. Kriterien gemäß des Förderungsprogrammes**

Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 20 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Qualität des Vorhabens	10		Projektbeschreibung
Relevanz des Vorhabens	10		Regionalkonzept
Eignung der Projektpartner/-innen	10		Projektbeschreibung
Ökonomisches Potential und Verwertung	10		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:	40		
Mindestpunkteanzahl:	20		